

Tarif Nr. 9983.00

**Besondere Beförderungsbedingungen
mit Preisen und Konditionen
für den Deutsch – Slowenischen/Kroatischen Eisenbahngüterverkehr für Wagenladungen**

Deutsch-Slowenisch/Kroatischer-Eisenbahn-Gütertarif (DSKT)

Gültig ab 01.01.2010

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Veröffentlichungen	2
Teil I	
Vorwort	4
Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen	6
Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen	9
§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs	9
§ 2 - Beförderungswege	10
§ 3 - Tarifwährung	10
§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren	11
Abschnitt 3 – Besondere Tarifbestimmungen.....	13
§ 5 - Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt.....	13
§ 6 - Beförderungsentgelt für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV.....	13
Teil II	
Abschnitt 1 – Gütereinteilung.....	15
TEIL III	
Abschnitt 1 – Übersichtskarte/Grenzübergänge	16
Abschnitt 2 – Beförderungswege.....	16
Abschnitt 3 – Bahnhofsverzeichnisse/Entfernungszeiger	21
Abschnitt 4 – Frachtsatztafeln, Frachtentafeln für Leerwagen	22
Abschnitt 5 – Nebengebührentarif	30
Abschnitt 6 Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM).....	30
Abschnitt 7 – Übersicht der Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer	33

Teil I

Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinanderfolgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:
 - DB Schenker Rail Deutschland AG (DBS DE)
 - Rail Cargo Austria AG (RCA AG)
 - Slowenische Eisenbahnen d.o.o. (SZ)
 - HŽ Cargo d.o.o. (HŽ Cargo)
2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinanderfolgende Beförderer.
3. Veröffentlichungen zu den Tarifen werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.
4. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen
 - in Deutschland im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ (TVA)
 - in Österreich im „Anzeigenblatt für Verkehr (AfV)
 - in Slowenien im „Tarifno-transportna obvestila“ (TTO)
www.sz-tovornipromet.si
 - in Kroatien im „Tarifno-prijevoznim izvješćima“ (TPI)
5. Der Tarif wird in deutscher, slowenischer und kroatischer Sprache herausgegeben. Maßgeblich ist die deutsche Fassung.
6. Der Tarif kann bezogen werden
 - in Deutschland
von der DB Services Technische Dienste GmbH, Druck- und Informationslogistik, Logistikcenter, Kriegsstr. 1, D – 76131 Karlsruhe
www.dbschenker.com/de/rail/tarife
 - in Österreich
von der Rail Cargo Austria AG, Tarifverkauf Wien,
Westbahnhof, Güterabfertigungsgebäude, Felberstr. 3, A – 1150 Wien
www.railcargo.at/kundenservice/quetertarife
 - in Slowenien
von der Slovenske železnice, d.o.o., Kolodvorska 11,
SI-1506 Ljubljana, www.sz-tovornipromet.si

- in Kroatien
von HŽ Cargo d.o.o., Mihanovićeva 12, HR-10000 Zagreb,
www.hznet.hr

Abschnitt 1 – Besondere Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft

1. Vertragsgrundlagen für den einzelnen Beförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)), sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
2. Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM“ (Teil III Abschnitt 6 dieses Tarifes).
3. Sofern die in Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.

Die Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der an diesem Tarif beteiligten Beförderer sind in der Übersicht im Teil III Abschnitt 7 des Tarifs aufgeführt.

4. Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 3 entsprechend.
5. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziffer 1 bis 4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
6. Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des (GLW-CUV). Für die Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
7. Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des Handbuchs zum CIM-Frachtbrief (GLV-CIM).
8. Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung). Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern im Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus dem jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Teil III Abschnitt 1 des Tarifs).

9. Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 des GLV-CIM zu beachten.

Sprachenregelung (zu Ziffer 4, 10, 12 ABB CIM, zu Ziffer 15, Anl. 2 Ziffer 1 GLV-CIM)

10. Frachtbriefeintragungen des Absenders sind in deutscher Sprache und – wenn vereinbart oder für das Versandland vorgeschrieben – zusätzlich in einer der amtlichen Landessprachen des ersten Beförderers abzufassen. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs-/ Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll. Es sind lateinische Schriftzeichen zu verwenden.

Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziffer 4 ABB CIM)

11. Die Angabe einer Nachnahme im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zulässig.
12. Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zugelassen.

Verladerichtlinien (zu Ziffer 6.3 ABB CIM)

13. Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien.

Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziffer 8 ABB CIM, zu Ziffer 5.2 GLV-CIM)

14. Wenn im Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. der Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel)..
15. Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM-Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten sind nur die folgenden Zahlungsvermerke zugelassen:
- „Franko Fracht“, wenn der Absender nur die Fracht übernehmen will
 - „Franko Fracht einschließlich...“, wenn der Absender außer der Fracht noch bestimmte im Frachtbrief genau zu bezeichnende Kosten übernehmen will
 - „Incoterm DDP“, wenn der Absender die Fracht und alle anderen Kosten bis zu dem im Frachtbrief eingetragenen Ablieferort übernehmen will
- Zur Bedeutung der Zahlungsvermerke siehe Ziffer 5.2 GLV CIM.
Für die Leerwagenbeförderung nach CUV gelten die Bestimmungen des GLW-CUV.
16. Frachtüberweisung („EXW“ im CIM-Frachtbrief) ist nur zulässig, wenn dies im Kundenabkommen vereinbart wird.
17. Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden („Incoterm DDP“)

Lieferfrist, Zuschlagfristen (zu Ziffer 9.1 und 9.2 ABB CIM)

18. Für die Güterbeförderung bzw. für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel gelten folgende Lieferfristregelungen:
Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem einheitlichen Entfernungsanzeiger für den internationalen Güterverkehr „DIUM“ der UIC (Tfv. Nr. 8700).
Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird. Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der für die Ablieferstelle geltenden Bedienzeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für die Ablieferstelle geltenden nächstfolgenden Bedienung.
Für den Wagenverwendungsvertrag mit der DB Schenker Rail Deutschland AG gilt für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel die vorgenannte Lieferfrist und ein Fristzuschlag von 48 Stunden.
Die Zuschlagfristen sind in den Binnentarifen der beteiligten Beförderer enthalten.
Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

Übernahme und Ablieferung (zu Ziffer 11.1 und 11.2 ABB CIM)

19. Wenn entsprechend Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Sendungen und Leerwagen am allgemeinen Ladegleis des Versandbahnhofes übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofes abgeliefert.

Abschnitt 2 – Allgemeine Tarifbestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich des Tarifs

1. Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 5 und den Bedingungen gem. nachstehender Ziffer 6, gilt dieser Tarif
 - für Sendungen von Gütern, aufgeführt im „Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC“,
 - die in den internationalen Verbindungen über die in Teil III Abschnitt 1 aufgeführten Beförderungswege
 - zwischen deutschen und slowenischen oder kroatischen Bahnhöfen - enthalten in den Ausgaben DE, SI und HR des Einheitlichen Entfernungszeigers für den internationalen Güterverkehr DIUM (Nr. 8700),
 - als Wagenladung aufgeliefert werden und
 - für welche die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens vom Absender beantragt worden oder nach den für den Versandbahnhof geltenden Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben ist.
2. Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D der COTIF) und den Bestimmungen unter Ziffer 1.
3. Wenn es im Kundenabkommen ausdrücklich vereinbart ist, gilt der Tarif auch für die unter Ziffer 1 genannten Sendungen, wenn sie durchgehend von und/oder nach einem dritten Land über die in diesem Tarif aufgenommenen Beförderungswege aufgeliefert werden.
4. Bei Überseeverkehr über den slowenischen Seehafen **Koper Luka** oder die kroatischen Seehäfen **Bakar, Bibinje, Ploce, Pula, Rasa, Rijeka** (einschließlich der zum Hafen Rijeka gehörenden Güterabfertigungsstellen **Rijeka Brajdica, Rijeka Luka**) sowie über die Seehafenbahnhöfe **Skrljevo, Solin Luka** und **Sibenik Luka** nach/von Drittländern ist vom Absender im Feld 7 des internationalen Frachtbriefs der Vermerk
„16 - Zur Ausfuhr über See nach ... (Bestimmungsland)“
oder „16 - Über See eingeführt von ... (Herkunftsland)“
einzutragen.
5. Der Tarif gilt nicht für:
 - a) Sendungen, bei denen der Absender im Frachtbrief einen in diesem Tarif nicht vorgesehenen Beförderungsweg vorgeschriebenen hat
 - b) Sendungen, bei denen der Absender die zoll- oder verwaltungsbehördliche Behandlung des Gutes auf einem Bahnhof, der abseits vom regelmäßigen Beförderungsweg liegt, vorgeschrieben hat
 - c) nur einen Teil der Sendung
 - d) Leichen (NHM-Code 9911)
 - e) Sendungen von Straßenfahrzeugen der NHM-Codes 8702 bis 8704 und 8706 auf vom Kunden gestellten Wagen und von leeren Wagen als

Beförderungsmittel nach CUV, die zur Beförderung dieser Güter verwendet worden sind oder verwendet werden sollen.

- f) leere und beladene Tiefladewagen
 - g) leere und beladene Großcontainer (NHM-Codes 9931, 9932, 9933, 9939, 8609, 9941, 9942, 9943 und 9949)
 - h) auf eigenen Rädern rollende Eisenbahnfahrzeuge (NHM-Codes 8601 - 8606)
 - i) Sendungen mit lebenden Tieren (NHM-Codes 0101 - 0106, 0301, 0306 – 0307)
 - j) Sendungen mit Zigaretten (NHM-Codes 2402)
 - k) Sendungen in geschlossenen Zügen (Ganzzügen)
6. Der Tarif kann speziell in Kundenabkommen mit den beteiligten Beförderern vereinbart werden für:
- a) Stoffe und Gegenstände der Anlage zum RID (Anhang C der COTIF)
 - b) Gegenstände, deren Beförderung wegen ihres Umfangs, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anlagen oder Betriebsmittel auch nur einem der beteiligten Beförderer besondere Schwierigkeiten verursacht.
 - c) Sendungen mit Überschreitung des internationalen Lademaßes
 - d) Sendungen, die aufgrund ihrer Länge die Verwendung von mehreren Wagen oder Schutzwagen erfordern.
 - e) Sendungen, die reexpediert (neu aufgegeben) werden
 - f) Sendungen in Wagengruppen
 - g) Sendungen in geschlossenen Zügen
 - h) Sammelgut (NHM-Code 9902)
 - i) Wohncontainer (NHM-Code 9406)

§ 2 - Beförderungswege

Die Sendungen werden über die in diesem Tarif vorgesehenen Beförderungswege (Teil III, Abschnitt 2) geleitet.

Wird der Beförderungsweg vom Absender nicht angegeben, so wählt der Beförderer den Beförderungsweg, der ihm für den Absender am vorteilhaftesten erscheint.

§ 3 - Tarifwährung

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten und Nebengebühren sind in Euro (EUR) ausgedrückt.

§ 4 - Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

1. Die mit einem einzigen Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
2. Die Fracht wird für jede Sendung gesondert berechnet.
3. Die Frachtberechnung ist abhängig von
 - der Masse der Sendung
 - der Art des gestellten Wagens
 - der Tarifentfernung
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfasst die Masse einer Sendung alles, was zur Beförderung aufgeliefert wird (wirkliche Masse).
5. Der Frachtberechnung wird im Einzelfall die auf volle 100 kg aufgerundete wirkliche Masse oder die Mindestmasse zu Grunde gelegt. Wird zur Ermittlung der frachtpflichtigen Masse die wirkliche Masse erhöht oder vermindert, so wird erst die erhöhte oder verminderte Masse aufgerundet.
6. Es gelten folgende Gewichtsklassen: 10 t, 15 t, 20 t, 25 t
7. Für die einzelnen Wagengattungen gelten folgende Frachtberechnungsmindestmassen in t:

Wagen	bei Anwendung der Frachtsätze der			
	10t-	15t-	20t-	25t-
	Gewichtsklasse			
Deutscher und Österreichischer Frachtberechnungsabschnitt				
1. Achsenwagen	10	15	20	25
2. Drehgestellwagen	-	21	28	35
3. Wageneinheiten ¹⁾ und Gelenkwagen ²⁾ mit einer Ladelänge unter 27 m	-	21	28	35
Slowenischer und Kroatischer Frachtberechnungsabschnitt				
Alle Wagen	10	15	20	25

¹⁾ Wageneinheiten sind Wagen, die durch eine im Betrieb nicht lösbare Kupplung zu einer Einheit verbunden sind.

²⁾ Gelenkwagen sind Wagen oder deren Teile, die zur Herstellung einer größeren Ladefläche durch ein Gelenk miteinander verbunden sind. Sie haben mindestens drei Achsen oder mindestens drei Drehgestelle.

8. Liegt die frachtpflichtige Masse der Sendung zwischen zwei Mindestmassen, so wird die Fracht nach dem Frachtsatz der Gewichtsklasse mit der niedrigeren Mindestmas-

se berechnet, sofern nicht die Berechnung für die höhere Mindestmasse nach dem hierfür vorgesehenen Frachtsatz eine niedrigere Fracht ergibt. Die Fracht wird nach den in den Frachtsatztafeln (Teil III, Abschnitt 4) für die einzelnen Gewichtsklassen angegebenen Frachtsätzen berechnet.

9. Die Fracht wird für jeden Frachtberechnungsabschnitt dieses Tarifs getrennt berechnet. Die Schnittfrachtsätze der einzelnen Frachtberechnungsabschnitte können in jeder Länderverbindung nur zusammen für die Gesamtstrecke - nicht jedoch für Teilstrecken allein - angewendet werden.
10. Die nach den Frachtsätzen berechnete Fracht wird für jeden Frachtberechnungsabschnitt dieses Tarifs auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet (bis 0,004... wird abgerundet, ab 0,005... wird aufgerundet).
11. Ist die Fracht zu kürzen oder um einen Zuschlag zu erhöhen, so werden nicht die Zwischenergebnisse, sondern erst das Endergebnis gerundet.
12. Die Mindestfrachten betragen
 - für die deutsche Teilstrecke
 - 350,00 Euro je Achsenwagen
 - 500,00 Euro je Drehgestellwagen und Wageneinheit/Gelenkwagen
 - für die slowenische Strecke
 - 127,00 Euro je Wagen
 - für die kroatische Strecke
 - 121,00 Euro je Wagen
13. Die Nebengebühren werden gemäß Teil III, Abschnitt 5 erhoben. Die in diesem Tarif nicht vorgesehenen Nebengebühren werden nach den nationalen Bestimmungen der Beförderer (Teil III, Abschnitt 7) erhoben.
14. Alle Frachten, Nebengebühren und sonstige Kosten werden zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer erhoben.

Abschnitt 3

– Besondere Tarifbestimmungen

§ 5 - Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung stellt

1. Für Sendungen in vom Kunden gestellten Wagen wird die Fracht gem. § 4 berechnet.
2. Für Sendungen in vom Kunden gestellten Wagen werden die Frachten um folgende Vergütungen gekürzt (ausgenommen Mindestfrachten gem. § 4 Ziffer 13 für die slowenischen und kroatischen Strecken):
 - a) für die deutschen Strecken um 15 %
 - b) für die österreichischen Strecken um 15 %
 - c) für die slowenischen Strecken um 15 %
 - d) für die kroatischen Strecken um 15 %

§ 6 - Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

1. Leere Wagen werden gegen eine Fracht nach Ziffer 2 befördert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Auflieferung mit einem CUV-Wagenbrief
 - b) Für Sendungen mit Beteiligung HŽ-Cargo gilt:
Der Beförderung muss ein Lastlauf innerhalb des Tarifs vorangegangen sein oder nachfolgen oder nachgewiesen werden.
2. Die Frachten für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel nach NHM-Code 9921 und NHM 9922 sind dem Teil III, Abschnitt 4 zu entnehmen.
3. Für leere Wagen als Beförderungsmittel, die zur Beförderung von Gütern der NHM-Codes 8702 bis 8704 und 8706 verwendet worden sind oder verwendet werden (siehe Teil I Abschnitt 2 § 1 Ziffer 5), sowie für leere Wagen als Beförderungsmittel mit einem Eigengewicht von mehr als 50 t ist der Tarif nicht anwendbar.
4. Leere Wagen, die nach Neu- oder Umbau (passive Veredelung), zur Revision, Reparatur, Reinigung oder Vermietung aus einem anderen Zollgebiet eingeführt oder nach dorthin ausgeführt werden, fallen bis zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr unter den NHM-Code 8606. Die NHM-Codes 9921 oder 9922 gelten für diesen Sachverhalt nicht.
5. Bei der Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel ist der Zahlungsvermerk „EXW“ zugelassen, wenn dem Leertransport ein Lastlauf innerhalb des Tarifs vorangegangen ist oder nachfolgt.

Seite 14 entfällt

Teil II

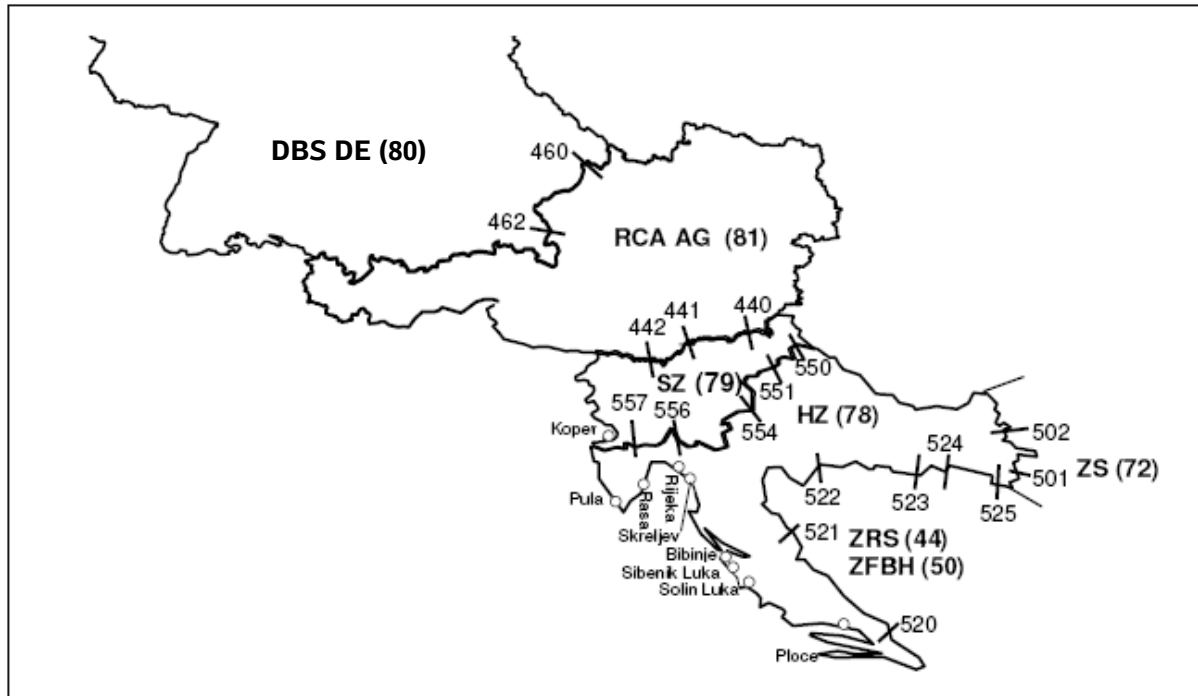
Abschnitt 1 – Gütereinteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifs zur Beförderung angenommen werden (Ausschlüsse siehe Teil I Abschnitt 2 § 1) sind im „Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC“ aufgeführt und im Feld 21 des internationalen CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes entsprechend einzutragen.

TEIL III

Abschnitt 1

– Übersichtskarte/Grenzübergänge



DBS DE (80)/RCA AG (81)

462 Salzburg
460 Passau

HZ(78)/ZS(72)

501 Tovarnik / Šid
502 Erdut / Bogojevo

RCA AG(81)/SZ(79)

442 Rosenbach Grenze / Jesenice meja
441 Bleiburg Grenze / Prevalje meja
440 Spielfeld-Straß Grenze / Maribor meja

HZ(78)/ZRS (44) bzw. ZFBH (50)

520 Metković / Čapljina
521 Ličko Dugo Polje / Martin Brod
522 Volinja / Dobrljin
523 Slavonski Brod / Bosanski Brod
524 Slavonski Šamac / Bosanski Šamac
525 Drenovci / Brčko

SZ(79)/HZ(78)

550 Mursko Središče / Lendava ¹⁾
551 Čakovec / Središče ¹⁾
554 Savski Marof / Dobova
556 Šapjane / Ilirska Bistrica
557 Buzet / Hrpelje-Kozina ²⁾

¹⁾ In Kombination (550 – 551 oder 551-550) nur für Sendungen nach oder von dem slowenischen Bahnhof Lendava.

²⁾ Es sind die einschränkenden Bestimmungen der Beförderer zu beachten.

Abschnitt 2
– Beförderungswege

Seiten 17 bis 20 entfallen

Abschnitt 3

– Bahnhofsverzeichnisse/Entfernungszeiger

Auf ein Bahnhofsverzeichnis wird verzichtet.

Die Entfernungen und Besonderheiten sind dem Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr Nr. 8700.00 (DIUM) zu entnehmen: DIUM DE, DIUM AT, DIUM SI und DIUM HR.

Abschnitt 4

– Frachtsatztafeln,

Frachtentafeln für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

Frachtsatztafel der DBS DE

Sendungsgewicht in t	10 t	15 t	20 t	25 t
Entfernung bis km	Euro je 1 000 kg			
100	30,10	24,10	21,10	20,10
110	31,70	25,40	22,10	21,10
120	33,20	26,60	23,30	22,10
130	34,70	27,70	24,20	23,10
140	36,20	29,00	25,40	24,10
150	37,80	30,20	26,40	25,20
160	39,30	31,50	27,50	26,20
170	40,90	32,70	28,60	27,20
180	42,50	34,10	29,80	28,40
190	44,10	35,30	30,80	29,40
200	45,60	36,50	32,00	30,40
220	47,80	38,30	33,40	31,90
240	50,80	40,60	35,50	33,80
260	53,70	43,00	37,60	35,80
280	56,50	45,20	39,50	37,70
300	59,50	47,60	41,60	39,60
320	62,10	49,70	43,50	41,40
340	64,60	51,60	45,20	43,10
360	67,30	53,80	47,10	44,80
380	69,80	55,80	48,70	46,50
400	72,20	57,80	50,50	48,10
450	76,70	61,40	53,70	51,10
500	81,20	65,00	56,80	54,10
550	86,00	68,80	60,20	57,30
600	90,60	72,50	63,30	60,30
650	94,90	75,90	66,40	63,20
700	99,00	79,30	69,30	66,00
750	102,40	81,90	71,60	68,20
800	104,60	83,70	73,30	69,80
850	107,10	85,70	75,00	71,40
900	109,30	87,50	76,50	72,90
950	111,80	89,40	78,20	74,50
1.000	114,00	91,20	79,80	76,00
1.100	117,70	94,20	82,40	78,50
1.200	122,30	97,90	85,60	81,60
1.300	127,00	101,60	88,90	84,70
1.400	131,70	105,40	92,10	87,80
1.500	136,50	109,20	95,50	91,00

Die Mindestfracht für die deutsche Teilstrecke beträgt:

- 350 Euro für Achsenwagen

- 500 Euro für Drehgestellwagen, Wageneinheiten/Gelenkwagen

**Frachttabelle der DB Schenker Rail Deutschland AG Export / Import für leere Wagen
als Beförderungsmittel nach CUV
– alle Wagengattungen ausgenommen Tiefladewagen –**

Entfernung bis km	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen -ausgenommen Tiefladewagen und Autotransportwagen-
	Euro	Euro
70	72	104
80	75	109
90	104	148
100	111	156
110	111	156
120	111	156
130	111	156
140	111	156
150	111	156
160	122	170
170	122	170
180	122	170
190	122	170
200	122	170
220	133	184
240	133	184
260	161	221
280	161	221
300	190	258
320	190	258
340	190	258
360	190	258
380	190	258
400	217	296
450	217	296
500	217	296
550	266	358
600	315	420
650	362	484
700	386	515
750	386	515
800	386	515
850	406	539
900	406	539
950	406	539
1000	424	563
1100	454	600
1200	470	625
1300	501	664
1400	519	688
1500	519	688

Die Mindestfracht für die deutsche Teilstrecke wird nicht erhoben.

Frachtsatztafel der RCA AG

zwischen den Schnittpunkten		km	10 t	15 t	20 t	25 t
			Euro je 1 000 kg			
Salzburg Hbf (81 462)	Rosenbach Grenze (81 442)	214	42,35	32,74	29,72	28,54
	Bleiburg Grenze (81 441)	266	49,71	38,36	34,88	33,40
	Spielfeld Grenze (81 440)	347	58,35	45,01	40,92	39,23
Passau Hbf (81 460)	Rosenbach Grenze (81 442)	363	60,40	46,64	42,35	40,61
	Bleiburg Grenze (81 441)	389	62,39	48,08	43,73	41,89
	Spielfeld Grenze (81 440)	401	67,10	51,81	47,10	45,11

**Frachtentafel der RCA für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV (Leerlauf-
frachten Durchfuhr)**

– alle Wagengattungen ausgenommen Tiefladewagen –

Entfernung bis km	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen
	Euro je Wagen	
70	85	97
80	89	101
90	93	106
100	97	110
110	100	114
120	105	119
130	109	123
140	112	127
150	117	132
160	120	136
170	124	140
180	127	144
190	132	149
200	136	153
220	144	162
240	151	170
260	159	179
280	166	187
300	174	196
320	182	205
340	190	213
360	198	222
380	205	230
400	213	239
450	233	261
500	252	282
550	271	304
600	290	325
650	310	347
700	329	368
750	349	390
800	368	411
850	388	433

Für CUV-Sendungen ausgenommen Tiefladewagen und Autotransportwagen

Frachtsatztafel SŽ

Sendungsgewicht in t	10 t	15 t	20 t	25 t
Entfernungen in km	Euro je 1000 kg			
1 - 50	11,20	9,00	7,90	7,50
51 - 60	12,40	9,90	8,70	8,30
61 - 70	13,40	10,70	9,40	9,00
71 - 80	14,50	11,60	10,20	9,70
81 - 90	15,70	12,50	11,00	10,40
91 - 100	16,70	13,30	11,70	11,10
101 - 110	17,80	14,20	12,50	11,90
111 - 120	19,00	15,20	13,30	12,60
121 - 130	20,00	16,00	14,00	13,30
131 - 140	20,90	16,70	14,70	14,00
141 - 150	22,30	17,80	15,60	14,80
151 - 160	23,30	18,60	16,30	15,50
161 - 170	24,40	19,50	17,10	16,20
171 - 180	25,50	20,40	17,90	17,00
181 - 190	26,50	21,20	18,60	17,70
191 - 200	27,70	22,10	19,40	18,40
201 - 220	29,80	23,80	20,90	19,90
221 - 240	31,90	25,50	22,40	21,30
241 - 260	34,10	27,30	24,00	22,80
261 - 280	36,40	29,10	25,60	24,30
281 - 300	38,40	30,70	27,00	25,70
301 - 320	40,60	32,50	28,60	27,20
321 - 340	42,80	34,20	30,10	28,60
341 - 360	45,10	36,10	31,70	30,10
361 - 380	47,30	37,80	33,20	31,60
381 - 400	49,40	39,50	34,70	33,00
401 - 420	51,60	41,30	36,30	34,50
421 - 440	53,60	42,90	37,70	35,90
441 - 460	55,90	44,70	39,30	37,40
461 - 480	58,10	46,50	40,90	38,90
481 - 500	60,30	48,20	42,40	40,30
501 - 550	65,60	52,50	46,20	44,00
551 - 600	71,00	56,80	50,00	47,60
601 - 650	76,60	61,30	53,90	51,30
651 - 700	82,00	65,60	57,70	54,90
701 - 750	87,50	70,00	61,60	58,60
751 - 800	92,90	74,30	65,40	62,20

Die Mindestfracht für die SŽ - Strecke beträgt 127,00 EUR/Wagen.

**Frachttabelle der SZ für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV
 – alle Wagengattungen ausgenommen Tiefladewagen –**

Entfernung bis km	Wagen mit 2 Achsen	Wagen mit mehr als 2 Achsen
	Euro je Wagen	
70	66	96
80	69	101
90	96	137
100	102	144
110	102	144
120	102	144
130	102	144
140	102	144
150	102	144
160	112	158
170	112	158
180	112	158
190	112	158
200	112	158
220	123	171
240	123	171
260	149	206
280	149	206
300	176	241
320	176	241
340	176	241
360	176	241
380	176	241
400	202	276
450	202	276
500	202	276
550	248	335
600	294	393
650	339	453
700	361	482
750	361	482
800	361	482

Die Mindestfracht für die SŽ -Teilstrecke wird nicht erhoben.

Frachtsatztafel HŽ Cargo

Sendungsgewicht in t	10 t	15 t	20 t	25 t
Entfernung bis km	Euro je 1000 kg			
1 - 50	10,50	8,50	7,40	7,10
51 - 60	11,60	9,30	8,20	7,80
61 - 70	12,70	10,10	8,80	8,40
71 - 80	13,70	10,90	9,60	9,20
81 - 90	14,60	11,60	10,20	9,70
91 - 100	15,60	12,50	10,90	10,40
101 - 110	16,50	13,20	11,60	11,00
111 - 120	17,60	14,10	12,30	11,80
121 - 130	18,60	14,90	13,00	12,40
131 - 140	19,50	15,60	13,70	13,00
141 - 150	20,60	16,50	14,40	13,70
151 - 160	21,50	17,20	15,10	14,30
161 - 170	22,50	18,00	15,70	15,00
171 - 180	23,40	18,70	16,40	15,60
181 - 190	24,50	19,60	17,00	16,30
191 - 200	25,50	20,40	17,80	17,00
201 - 220	27,00	21,60	18,90	18,00
221 - 240	28,50	22,80	19,90	19,10
241 - 260	30,40	24,30	21,30	20,30
261 - 280	31,90	25,50	22,30	21,30
281 - 300	33,80	27,10	23,70	22,60
301 - 320	35,30	28,20	24,70	23,50
321 - 340	37,00	29,60	25,90	24,70
341 - 360	38,60	30,80	27,00	25,70
361 - 380	40,10	32,10	28,10	26,70
381 - 400	41,80	33,40	29,30	27,90
401 - 420	43,50	34,80	30,50	29,00
421 - 440	45,00	35,90	31,40	30,00
441 - 460	46,60	37,30	32,70	31,10
461 - 480	48,20	38,60	33,80	32,10
481 - 500	49,80	39,90	34,90	33,20
501 - 550	53,40	42,70	37,40	35,60
551 - 600	57,00	45,60	39,90	38,00
601 - 650	60,50	48,40	42,30	40,30
651 - 700	64,10	51,30	44,90	42,70
701 - 750	68,00	54,40	47,60	45,30
751 - 800	70,80	56,60	49,60	47,20
801 - 850	74,70	59,80	52,30	49,80
851 - 900	77,40	61,90	54,20	51,60
901 - 950	81,40	65,20	57,00	54,30
951 - 1000	84,10	67,30	58,90	56,10

Die Mindestfracht für die HZ-Strecke beträgt 121 EUR/Wagen.

Frachttabelle HŽ Cargo für leere Wagen als Beförderungsmittel nach CUV

Entfernung bis km	2-achsige Wagen	Übrige Wagen	Entfernung bis km	2-achsige Wagen	Übrige Wagen
	Euro je Wagen			Euro je Wagen	
10	9	14	310	39	59
20	10	15	320	40	60
30	11	17	330	41	62
40	12	18	340	42	63
50	13	20	350	43	65
60	14	21	360	44	66
70	15	23	370	45	68
80	16	24	380	46	69
90	17	26	390	47	71
100	18	27	400	48	72
110	19	29	410	49	74
120	20	30	420	50	75
130	21	32	430	51	77
140	22	33	440	52	78
150	23	35	450	53	80
160	24	36	460	54	81
170	25	38	470	55	83
180	26	39	480	56	84
190	27	41	490	57	86
200	28	42	500	58	87
210	29	44	550	63	95
220	30	45	600	68	102
230	31	47	650	73	110
240	32	48	700	78	117
250	33	50	750	83	125
260	34	51	800	88	132
270	35	53	850	93	140
280	36	54	900	98	147
290	37	56	950	103	155
300	38	57	1000	108	162

Die Mindestfracht für die HZ-Strecke wird nicht berechnet.

Abschnitt 5 – Nebengebührentarif

Die in diesem Tarif nicht vorgesehenen Nebengebühren werden nach den nationalen Bestimmungen der Beförderer (s. Teil III Abschnitt 7) erhoben.

UIC-Code	Bezeichnung der Serviceentgelte	EUR Betrag je Sendung
1	2	4
46	Gebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften der beteiligten Länder 1. Deutschland 2. Österreich 3. Slowenien Gebühr für die Erfüllung der dem Beförderer obliegenden Zollformalitäten im Unterwegs- oder Grenzbahnhof für die aus der EU in Drittländer bzw. aus Drittländern in die EU versandten Transitsendungen über SŽ 4. Kroatien	 - - 22,- -

Abschnitt 6 – ABB CIM des CIT

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) «CIM» – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) «Beförderer» – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) «ausführender Beförderer» – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäß Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) «Kunde» – den Absender und/oder den Empfänger gemäß Frachtbrief,
- e) «Kundenabkommen» – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) «CIT» – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) «Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)» – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) «Kombinierter Verkehr» – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.
- 2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.
- 2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

- 3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.
- 3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäß Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des

elektronischen Frachtbriefes werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäß Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde. Der Absender hat an Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodalen Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzen noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

- 8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:
 - a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
 - b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
 - c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
 - d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.
- 8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des

- Beförderers, der gemäß Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.
- 8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäß GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen. Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.
- 8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:
- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
 - derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

- 9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.
- 9.2 Für Sendungen, die
- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
 - b) zur See oder auf Binnengewässern,
 - c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht, befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäß Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäß veröffentlichten Vorschriften festgelegt.
- 9.3 Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäß veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: «Empfänger nicht verfügberechtigt». Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.
- 10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLVCIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln. Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.
- 10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.
- 10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

- 11.1 Maßgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.
- 11.2 Maßgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren,

insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

Abschnitt 7

– Übersicht der Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten der am Tarif beteiligten Beförderer

Beförderer	Bezeichnung der Bedingungen	Bezugsquelle
DB Schenker Rail Deutschland AG Rheinstr. 2 D – 55116 Mainz UIC-Code: 2180	<ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der DB Schenker Rail Deutschland AG- Preise und Konditionen der DB Schenker Rail Deutschland AG (PKL)	www.dbschenker.com/de/rail/tarife DB Services und Technische Dienste GmbH Druck- und Informationslogistik – Logistikcenter – Kriegsstr. 1 D – 76131 Karlsruhe
Rail Cargo Austria AG UIC-Code: 2181	<ul style="list-style-type: none">- s. Bezugsquelle	www.railcargo.at unter - “Kundenservice” - “Tarife”
Slovenske železnice, d.o.o. Kolodvorska 11 SI – 1506 Ljubljana UIC-Code: 0079	<ul style="list-style-type: none">- Splošni pogoji poslovanja (SPPO) – 0800.01,- Določila za računanje prevozne cene in cenik železniških storitev (RAP) - 0800.02,- Imenik železniških postaj, daljinar in kažipot (IDK) – 0800.03.	www.sz-tovornipromet.si Slovenske železnice d.o.o. Kolodvorska 11 SI-1506 Ljubljana
HŽ Cargo d.o.o. UIC-Code: 2178	<ul style="list-style-type: none">- HRT 151 Tarifa za prijevoz robe, prijevozni uvjeti i načini računanja prevoznine- HRT 153 Popis kolodvora- HRT 154 Daljinar za prijevoz na prugama HŽ-a- HRT 155 Putokaz- HRT 156 Cjenik usluga	www.hznet.hr HŽ Cargo d.o.o. Mihanovićeve 12 HR-10000 Zagreb